

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule Augsburg  
vom 29. Juni 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GvBl S. 686 und der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Zielgruppe, Ausgestaltung des Studiums, Zulassung

- (1) Das Studienangebot richtet sich in erster Linie an qualifizierte Berufstätige, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen.
- (2) Die Regelungen für den Hochschulzugang nach dem Bayerischen Hochschulgesetz finden Anwendung.
- (3) Das Studium ist kostenpflichtig.

§ 3

Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist, die Studierenden zu befähigen, umfassende fachliche Problemstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens lösen sowie fachspezifische Probleme in einer komplexen und sich häufig verändernden Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erwerben die Studierenden im Grundlagenbereich zum einen ein breites, wissenschaftlich fundiertes Fachwissen, zum anderen ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. <sup>3</sup>Durch den interdisziplinären Ansatz des Studiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen zu erwerben. <sup>4</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Wirtschaftsingenieurwesens, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordert, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete rasch einzuarbeiten und als fachliche Experten erarbeitete Lösungen argumentativ vertreten zu können. <sup>5</sup>Nach dem Studium der Basisfächer erfolgt die Aufspaltung in die Vertiefungsrichtungen Produktionsmechatronik, Faserverbundtechnologie sowie Marketing & Sales.
- (2) Die Studierenden können nach dem 2. Studiensemester wählen, welche Vertiefungsrichtung sie im Studium verfolgen werden.
  - Studierende der Vertiefungsrichtung Produktionsmechatronik sollen in die Lage versetzt werden, nach ihrem Studium als Experten für Fertigungsautomation und

Produktionsprozesse eine Produktlinie oder Fertigung leiten und optimieren zu können.

- Studierende der Vertiefungsrichtung Faserverbundtechnologie sollen in die Lage versetzt werden, als spezialisierter Ingenieur neue Entwicklungsmethoden und Fertigungstechniken im Betrieb bewerten und einführen sowie die Einführung überwachen zu können.
- Die Vertiefungsrichtung Marketing & Sales soll die Studierenden dazu befähigen, im späteren Berufsleben als Experte für Vertrieb und Produktmanagement Verantwortung für Geschäftsabschlüsse übernehmen sowie den Erfolg von Produkten während des gesamten Produktlebenszyklus verantworten zu können.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Vertiefungsrichtung des Studiengangs.

#### § 4

##### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Theoriesemestern und einem praktischen Studiensemester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- den ersten Studienabschnitt mit den theoretischen Studiensemestern 1 bis 2 sowie
- den zweiten Studienabschnitt mit den theoretischen Studiensemestern 3 bis 8.

Im achten Studiensemester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(3) <sup>1</sup>Das neunsemestrige Studium für den Bachelor-Studiengang wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit 210 Credits bewertet. <sup>2</sup>Bei Nachweis von beruflich erlangten Kompetenzen können das Praxissemester (30 Credits) und die ergänzenden Module nach Abschnitt D) im Umfang von bis zu 20 Credits anerkannt werden. <sup>3</sup>Sollten Studierende den Nachweis nicht erbringen können, sind ergänzende Studienleistungen nach Abschnitt D) der Anlage zu erbringen. <sup>4</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anrechnungsentscheidung im Einzelfall.

(4) Anrechnungsentscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 ersetzen nicht den Nachweis zum Erwerb von Leistungspunkten im Probestudium nach der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Fachhochschule Augsburg.

#### § 5

##### Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt.

- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet und die geforderten praxisbegleitenden Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden.

## § 6

### Regeltermine und Fristen, Studienfortschritt

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende beiden Modulprüfungen:

Modul 1.1: Ingenieurmathematik 1  
Modul 1.3: Grundlagen der Betriebswirtschaft

## § 7

### Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Module im Studium, ihre Semesterwochen-Stundenzahlen und die Leistungspunkte (nach ECTS) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule und -gruppen werden im Studienplan festgelegt.
- (2) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
  - Wahlpflichtmodule können einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Nähere Regelungen erfolgen im Studienplan.
- (3) <sup>1</sup>Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Wahlmodule wählen. <sup>2</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 8

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester soweit nicht schon in Spalte 3 der Anlage geregelt,
  2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht schon in Spalte 5 der Anlage geregelt,
  3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Fächer,

4. Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. den Katalog für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodulgruppen mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und den Creditpunkten.

(2) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Hinzunahme weiterer Module im Studienplan bleibt vorbehalten.

## § 9 Prüfungskommission

Für den berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bestellt die Fakultät für Allgemeinwissenschaften eine Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern.

## § 10 Studienberatung

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der/die Studierende

1. vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass die Prüfungsleistungen nach § 6 nicht rechtzeitig erbracht wurden oder die Übertrittsberechtigung nach Abs. 2 am Ende des dritten Semesters nicht erworben wurde.
2. wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Male mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
3. Die Prüfungskommission kann die Genehmigung von Fristverlängerungen vom vorherigen Aufsuchen der Studienberatung abhängig machen.

## § 11 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des 8. Studiensemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS erworben wurden (einschließlich vorab anerkannter Studienleistungen).
- (3) Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in zwei Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt höchstens 8 Monate.

- (5) <sup>1</sup>Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist in gebundener Form im Sekretariat der Fakultät Allgemeinwissenschaften abzugeben. <sup>2</sup>In begründeten Fällen können auch zwei Exemplare gefordert werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Augsburg Anwendung.

## § 12

### Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Gewichtung der Noten sämtlicher Module erfolgt nach den ECTS-Punkten des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer / der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## § 13

### Akademischer Grad, Urkunden und Zeugnisse

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster der Anlage zur Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

## § 14

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2011.

Augsburg, 29. Juni 2011

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2011.

**Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Augsburg**

1	2	3	4	5	6
Fach Nr.	Fach (Modul)	SWS	Leistungs- punkte (ECTS- Punkte)	Art der Lehr- veranstal- tung 1)	Prüfungs- dauer in Minuten 1)
	<b>A) Orientierungsstudium</b>				
1.1	Ingenieurmathematik 1	4	5	SU, Ü	60-120
1.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	4	5	SU, Ü	60-120
1.3	Grundlagen der Betriebswirtschaft	4	5	SU, Ü	60-120
1.4	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	4	5	SU, Ü, Pr	60-120
1.5	Englisch 1	4	5	SU, Ü	60-120
2.1	Ingenieurmathematik 2	4	5	SU, Ü	60-120
2.2	Grundlagen der Informatik und Programmieren	4	5	SU, Ü	60-120
2.3	Technische Mechanik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	60-120
	<b>Zwischensumme (A)</b>	<b>32</b>	<b>40</b>		
	<b>B) Aufbaustudium</b>				
3.1	Finanz- und Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	60-120
3.2	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	4	5	SU, Ü	60-120
3.3	Werkstoffe und Material	4	5	SU, Ü, Pr	60-120
3.4	Unternehmensorganisation und Recht	4	5	SU, Ü	60-120
3.5	Englisch 2	4	5	SU, Ü	60-120
4.1	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	60-120
4.2	Marketing und Produktmanagement	4	5	SU, Ü	60-120
4.3	Konstruktion und Maschinenelemente	4	5	SU, Ü	60-120
5.1	Fertigungsverfahren und Produktionstechnik	4	5	SU, Ü	60-120
5.2	Qualitätsmanagement und technische Dokumentation	4	5	SU, Ü	60-120
5.5	Wirtschaftsethik und Kommunikation	4	5	SU, Ü, Pr	60-120
6.1	Mess- und Regelungstechnik	4	5	SU, Ü	60-120
7.4	Personal, Konfliktmanagement, interkulturelle Kommunikation	4	5	SU, Ü, Pr	60-120
7.2	Wahlpflichtmodul 1	4	5	SU, Ü	60-120
8.1	Wahlpflichtmodul 2	4	5	SU, Ü	60-120
8.2	Bachelorarbeit		12	BA	
8.3	Bachelorseminar		3	Seminar	unbenotet
	<b>Zwischensumme (B)</b>	<b>60</b>	<b>90</b>		

1) Das Nähere wird durch die Prüfungskommission festgelegt

1	2	3	4	5	6
Fach Nr.	Fach (Modul)	SWS	Leistungs- punkte (ECTS- Punkte)	Art der Lehr- veranstal- tung 1)	Prüfungs- dauer in Minuten 1)
	<b>C) Praktisches Studiensemester</b>				
	Praxissemester		30	PR	
	<b>D) Ergänzende Module nach § 4 Abs. 3 Satz 3 2)</b>				
	Projektarbeit		10	PA	
	Modul aus dem Bereich Soziale Kompetenzen		5		
	Wahlpflichtmodul		5		
	<b>Zwischensumme (C) + (D)</b>		<b>50</b>		

1) Das Nähere wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

2) Die ergänzenden Module des Abschnitts D) sind nur abzulegen, wenn die ergänzenden Module nicht angerechnet werden können.

1	2	3	4	5	6
Fach Nr.	Fach (Modul)	SWS	Leistungs- punkte (ECTS- Punkte)	Art der Lehr- veranstal- tung 1)	Prüfungs- dauer in Minuten 1)
	<b>E) Schwerpunktstudium</b>				
5.3	ME: Digitaltechnik, Mikrocomputertechnik, Embedded Systems	4	5	SU, Ü	60-120
	FV: Konstruktionsprinzipien des Leichtbaus, werkstoffgerechter Leichtbau, Grundlagen der Faserverbundtechnologie, Verstärkungsfasern, Matrixsysteme				
	M&S: Vertriebsmanagement				
5.4	Projekt 1	4	5	PA	60-120
6.2	ME: Automatisierungstechnik, SPS, Robotik	4	5	SU, Ü	60-120
	FV: Auslegung von Faserverbundbauteilen, Netztheorie, klassische Laminattheorie, Laborübungen in VARI- und Prepreg-Technologie im Faserverbundlabor				
	M&S: Kreditwesen				
6.3	ME: Mechatronische Systeme, Sensoren, Aktoren	4	5	SU, Ü	60-120
	FV: Finite Elemente Methode, zerstörungsfreie Werkstoffprüfung im Faserverbundlabor				
	M&S: Einführung in die Volkswirtschaftslehre				
7.1	ME: Systeme der Automatisierungstechnik	4	5	SU, Ü	60-120
	FV: Verbindungstechniken im Leichtbau				
	M&S: Absatz- und Unternehmenskommunikation.				
7.3	Projekt 2	4	5	PA	60-120
	<b>Zwischensumme (D)</b>	<b>24</b>	<b>30</b>		
	<b>Endsumme (A - D)</b>		<b>210</b>		

1) Das Nähere wird durch die Prüfungskommission festgelegt

### Verzeichnis der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung